



Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Oberbayern

Postanschrift:

Maximilianstraße 39

80538 München

Hotline:

089 57907066

info@soforthilfecorona.bayern.de

www.soforthilfecorona.bayern

■.09.2024

Corona-Soforthilfe, Aktenzeichen: MVO-■

**Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“) bzw.**

**Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Sie erhalten dieses Schreiben, da Ihnen im Jahr 2020 eine Corona-Soforthilfe bewilligt wurde.<sup>1</sup>**

Sie haben im Jahr 2020 einen Antrag (ggf. weitere ergänzende Änderungsanträge) auf Gewährung einer Corona-Soforthilfe gestellt, die Ihnen/Ihrem Unternehmen als Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und auf Grundlage der Richtlinien für Corona-Soforthilfen bewilligt wurde. Die Soforthilfe wurde zweckgebunden gewährt und diente ausschließlich der Bewältigung des existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses, in den die Empfängerin/der Empfänger infolge der Corona-Pandemie geraten ist, weil die prognostizierten fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Soforthilfezahlung darf jedoch nicht höher sein als der tatsächliche Liquiditätsengpass. Übersteigt die erhaltene Corona-Soforthilfe den tatsächlich im Betrachtungszeitraum entstandenen Liquiditätsengpass, liegt eine sog. Überkompensation des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zwecks vor, was nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen war.

Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe waren dazu aufgefordert, im Rahmen eines ersten Rückmeldeverfahrens bis spätestens 31.12.2023 bzw. 29.02.2024 über das dafür eingerichtete Online-Portal mitzuteilen, ob der prognostizierte Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist oder ob eine Überkompensation vorliegt. Im letzteren Fall war diese Überkompensation zurückzuzahlen. **Wir konnten von Ihnen im Rahmen dieses ersten Verfahrens bislang keine Rückmeldung über das Online-Portal verzeichnen.** Aus verfahrenstechnischen Gründen kann es auch möglich sein, dass Sie mit diesem Schreiben erstmalig kontaktiert und zu der hier dargestellten Mitwirkung aufgefordert werden.

Nach den Bestimmungen des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides (in der Regel Ziffer 4. der dortigen Nebenbestimmungen) ist die Bewilligungsstelle berechtigt, eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vorzunehmen. Sie kann Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Soforthilfe durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Ihnen wurde zur Auflage gemacht, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**Da wir bislang keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, machen wir hiermit von unserem Prüfungsrecht Gebrauch und fordern Sie auf, eine der im Online-Portal vorbereiteten Erklärungen abzugeben bzw. die Höhe einer etwaigen Überkompensation bis spätestens**

**31.10.2024<sup>2</sup>**

**über die dafür vorgesehene Möglichkeit im Online-Portal mitzuteilen. Diese Rückmeldung über das Online-Portal ist in jedem Fall notwendig – auch dann, wenn der prognostizierte Liquiditätsengpass tatsächlich eingetreten ist! Keine Rückmeldung hat Widerruf und Rückforderung der Soforthilfe in voller Höhe zur Folge!**

<sup>1</sup>Im Falle der Bevollmächtigung erhalten Sie als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter dieses Schreiben, das inhaltsgleich auch Ihrer Vollmachtgeberin/Ihrem Vollmachtgeber zugestellt wurde.

<sup>2</sup>Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt. Es werden angesichts des vorgeschalteten, ersten Rückmeldeverfahrens, bei dem die Rückmeldefrist insgesamt über ein Jahr betrug, keine weiteren Fristverlängerungen gewährt!

Sie erreichen das Online-Portal über folgenden personalisierten Link bzw. QR-Code:



Bitte beachten Sie die anliegende Anleitung zur Rückmeldung. Weitere Hinweise zur Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) sowie eine Berechnungshilfe finden Sie im Internet unter [www.soforthilfecorona.bayern](http://www.soforthilfecorona.bayern). Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, steht Ihnen unsere Info-Hotline unter Tel. 089 57907066 bzw. [info@soforthilfecorona.bayern.de](mailto:info@soforthilfecorona.bayern.de) gerne zur Verfügung.

Sollte Ihre Berechnung ergeben, dass eine Überkompensation vorliegt und die Soforthilfe damit ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist, überweisen Sie den errechneten Betrag bitte auf folgendes Konto. Für die Rückzahlung haben Sie bis 31.10.2024 Zeit.

Kontoinhaber: 

IBAN: 

Verwendungszweck: 

**Bitte geben Sie im Fall einer Rückzahlung immer auch die zugehörige Rückmeldung über das Online-Portal ab**, da Ihr Vorgang sonst nicht abgeschlossen werden kann. Auch wenn Sie bereits vor Erhalt dieses Schreibens zurückgezahlt haben, geben Sie bitte Ihre Rückmeldung über die Online-Datenmaske ab. Wenn Ihre wirtschaftliche Lage eine Rückzahlung bis zum 31.10.2024 nicht zulässt, können Sie einen Antrag auf Ratenzahlung stellen. Wenn eine Rückzahlung der Corona Soforthilfe auch bei Ratenzahlung Ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen würde, kann ein Antrag auf Erlass der Rückzahlung gestellt werden. Die Antragstellung ist jeweils ausschließlich über das Online-Portal möglich.

**Keine Rückmeldung hat Widerruf und Rückforderung in voller Höhe zur Folge!**

Für den Fall, dass Sie die angeforderten Auskünfte binnen der genannten Frist nicht wie vorgesehen über das Online-Portal erteilen, beabsichtigen wir den Bewilligungsbescheid wegen Verstoßes gegen die o.g. Auflage gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und die Ihnen gewährte Soforthilfe in voller Höhe zurückzufordern. Im Fall des Widerrufs behalten wir uns gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG die Erhebung von Zinsen auf den Rückforderungsbetrag sowie die Erhebung von Kosten nach dem Kostengesetz vor.

**Anhörung**

Dieses Schreiben ist zugleich Anhörung gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu einer möglichen Widerrufsentscheidung gemäß Art. 49 BayVwVfG und (Teil-)Rückforderung der Corona-Soforthilfe. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis 31.10.2024 zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen ausschließlich über das Online-Portal (persönlicher Zugangslink/QR-Code oben) zu äußern. Sie haben dort die Möglichkeit, Ihre abschließende Stellungnahme abzugeben und die Gründe zu erläutern, weshalb wir aus Ihrer Sicht vom vorgesehenen Widerruf und von der Rückforderung der Ihnen ausgezahlten Corona-Soforthilfe absehen sollten. Bitte beachten Sie, dass Äußerungen, die nicht über das Online-Portal erfolgen, nicht berücksichtigt werden können. Die Widerrufsentscheidung wird unter Würdigung Ihrer Stellungnahme getroffen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Regierung von Oberbayern

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.*